

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 73.

Dinstag den 18. Juni

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

S. 894. (3)

Nr. 11293.

C u r r e n d e.

Stämpelpflichtigkeit aller von Behörden und Aemtern ausgefertigten Befähigungs = Decrete oder Prüfungs = Zeugnisse. — Im Nachhange der Gubernial = Currende vom 1. October 1842, S. 23466, womit die allerhöchste Entschliessung vom 27. August 1842 bekannt gegeben wurde, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal = Justizfache, aus dem Grundbuchsache und dem adelichen Richteramte im Sinne des §. 21 des Stämpel- und Targesezes, dem Stämpel von 30 Kreuzer unterliegen, wird in Folge des, im Einverständnisse der betreffenden hohen Hofstellen herabgelangten hohen Hofkammer = Decretes vom 4. d. M., S. 11100, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne obiger allerhöchster Entschliessung und der berufenen obigen Gubernial = Verordnung überhaupt, alle Decrete und Documente, welche von Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, über die bei ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung, oder der Zulassung zu einer Beschäftigung, oder einer sonstigen Befähigung, in soferne in diesen Documenten die Thatsache der bestandenen Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften bestätigt werden, dem für Zeugnisse im Allgemeinen im §. 21 des Stämpel- und Targesezes vorgeschriebenen Stämpel von 30 Kreuzer zu unterzeichnen sind. — In diesem Sinne unterliegen demnach insbesondere nebst den schon in dem oben angeordneten Decrete angeführten Documenten, diesem Stämpel auch die Decrete, rücksichtlich Zeugnisse 1) über die Prüfungen, welche bei den

Gefälls = Obergerichten abgelegt werden müssen; 2) über die Prüfungen, welche bei den Gefälls = Behörden aus den Gefälls = und Verrechnungs = Vorschriften zur Erlangung von Amtspractikantenstellen abzulegen sind; 3) über die Prüfungen aus der Warenkunde, welche zur Erlangung von Oberamts = oder Amtsoffizialenstellen, bei den Gefälls = Ober = oder Hauptämtern zu bestehen sind; 4) über die Prüfungen, welche von den Concepts = Practikanten der politischen Landesstelle aus der politischen Gesekkunde abzulegen sind; 5) über die Prüfungen der Richteramts = Candidaten aus dem zweiten Theile des allgemeinen Strafgesekbuchs; 6) über die Prüfungen der Bewerber um Fiscal = Adjunctenstellen; 7) über die Prüfungen der Bewerber um Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie; 8) über die Prüfungen der Candidaten um Practikantenstellen bei der k. k. Provinzial = Baudirection; 9) über die Prüfungen, welche die Bewerber um das Maurer = oder Zimmermeisterrecht bei der Provinzial = Baudirection zu erlangen, abzulegen haben; 10) über die Prüfungen, welchen sich die Bewerber um jüdische Familienstellen über die Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem obrigkeitlichen Amte der betreffenden Judengemeinde in soferne unterziehen müssen, als sie über die Schulkenntnisse kein legales Zeugniß beizubringen vermögen; 11) über die Prüfungen der Bewerber um Anstellungen bei Cameral = Zahlämtern; 12) über die Prüfungen, welche bei dem k. k. General = Rechnungs = Directorium mit den Candidaten für die dortige Conceptspraxis vorgenommen werden; 13) über die Prüfungen, welche bei den Controllsbehörden Behufs der Aufnahme in die Buchhaltungspraxis mit oder ohne Anwartschaft auf eine Concepts = Practikantenstelle beim k. k. General = Rechnungs = Directo =

rium, oder Behufs der Erlangung eines Diurnistenplatzes abzulegen sind; 14) über die Prüfungen, welche bei Provinzial-Staatsbuchhaltungen mit Privat-Beamten über ihre Rechnungskündigkeit und Befähigkeit zur Verwendung bei Waisenamts-Untersuchungen vorgenommen werden. — Laibach am 25. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

B. 875. (3) Nr. 2552. ad Nr. 12450.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahnstrecke von Pardubitz bis Rogitz in Böhmen. — Die Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahnstrecke von Pardubitz bis Rogitz in Böhmen, in einer Länge von 14250 Klafter, wird zu Folge hohen Hofkammerpräsidialdecretes vom 20. Mai 1844. Nr. 605/E. P., im Wege der öffentlichen Versteigerung mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Zu diesem Behufe können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag, mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse täglich während der Amtsstunden im Amtlocale der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, eingesehen werden. Im Allgemeinen werden hierbei folgende Bestimmungen festgesetzt. — Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird im Ganzen, d. h. einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen ausgebaut, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen. — 1) Die einzelnen Arbeiten, und die dafür berechneten Kosten sind summarisch folgende: — an Erdbewegung 199414 fl. 49 kr.; an Bauobjecten 138819 fl. 2 kr.; an verschiedenen Arbeiten, und zwar an Pflasterung der Dammböschungen 14036

fl. 23 kr.; an Rasenbelegung der Banquetten 2781 fl. 15 kr.; an Barrieren bei Wegübersezungen 1120 fl. 40 kr.; zusammen 355172 fl. 9 kr. — Diese Kosten für die eben genannten Herrstellungen werden in der Art als Pauschalbetrag behandelt, daß die Vergütung nach den festgesetzten Einheitspreisen, mit Rücksicht auf den bei der obigen Pauschalsumme anzubietenden Perzentennachlaß nur dann einzutreten hätte, wenn eine wesentliche Aenderung der Trace Statt finden sollte; daher haben die Unternehmungslustigen in ihrem Offerte nicht nur bestimmt anzugeben, welche Perzenten sie von der ganzen Bau сумме von 355172 fl. 9 kr. E. M. nachlassen wollen; sondern sie haben auch ausdrücklich zu erklären, daß derselbe Perzentennachlaß auch für den Fall zu gelten habe, wenn die Vergütung eines Theils der Arbeiten Statt finden würde. — 2) Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen längstens bis 4. Juli 1844 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahnstrecke von Pardubitz bis Rogitz in Böhmen versehen seyn. — Das Offert hat folgendes zu enthalten: a) Den Perzentennachlaß oan dem oben angegebenen Pauschalbetrage, mit welchem der Offerent den gedachten Bau in der genannten Strecke sich verpflichtet, und dieser Perzentennachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Offerent die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) In so ferne der Offerent nicht bereits Bauunternehmer bei den Staatseisenbahnen ist, oder sich bei frühern Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, die glaubwürdige Nachweisung der von ihm bereits ausgeführten Bauten und ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehenden Mittel; endlich: — d) Die eigenhändige Fertigung des Vor- und Zunamens unter Beifügung des Standes und Wohnortes des Offerenten. — 4) In dem Offerte muß die amtliche Be-

tätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahl-
 amtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahl-
 amtes beigeschlossen seyn, daß der Offerent das
 5% Badium von der oben angegebenen Ue-
 berschlagssumme in Barem, oder in haftungs-
 freien österreichischen Staatspapieren, die
 nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage
 vorhergehenden Börsetages zu berechnen sind,
 erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem
 Badium angemessene, von der k. k. Hofkam-
 merprocuratur oder von einem Fiscalamte in
 der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des
 allgemeinen b. G. B. annehmbar erklärte Si-
 cherstellung beschließen. — Auf Offerte, wel-
 che diesen Bestimmungen nicht völlig entspre-
 chen, oder in welchen andere, als die festge-
 setzten Bedingungen gemacht werden, wird
 keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte
 Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und
 der Anbotsteller bleibt hinsichtlich seines An-
 botes vom Tage der Ueberreichung desselben
 bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung
 verbindlich; die Verpflichtung des Aeraar
 aber beginnt erst von dem Tage, an welchem
 von Seite des hohen k. k. Hofkammerpräsi-
 diums die Genehmigung des Anbotes erfolgt.
 — 6) Die eingereichten Offerte werden am
 oben bestimmten Tage von einer Commission
 entsegelt, und nur diejenigen beachtet, welche
 vorschristmäßig verfaßt, und mit den vorge-
 zeichneten Nachweisungen versehen sind. —
 Die Entscheidung über die eingelangten Of-
 ferte erfolgt durch das hohe Präsidium der
 k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird
 hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben
 werden, welches sich als das Vorthilhafteste
 für das Aeraar darstellt, vorausgesetzt, daß der
 Offerent auch vermöge seiner persönlichen
 Eigenschaften und Sachkenntniß die nöthige
 Bürgschaft gewährt. — 7) Nach erfolgter
 Genehmigung eines Anbotes wird der Erstes-
 her davon unverzüglich verständigt, und mit
 demselben der Vertrag abgeschlossen werden. —
 Den übrigen Offerenten werden die erlegten
 Badium und ihnen gehörigen Documente zurück-
 gestellt, und dieselben hiedurch der übernom-
 menen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihres An-
 botes enthoben. Das vom Erstesher erlegte Ba-
 dium wird als Caution zurückgehalten, doch
 wird demselben gestattet, eine andere annehmbare
 Caution zu leisten. — 8) Wenn der
 Erstesher des Baues zu der Zeit, die ihm be-
 kannt gegeben werden wird, zum Abschlusse
 des Vertrages und zur Uebernahme der zu

leistenden Arbeiten weder in Person, noch
 durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht
 es dem Aeraar frei, an dem erlegten Badium
 einen Betrag von 5000 fl. C. M. abzuziehen,
 wobei der Bauerstehet ausdrücklich erklärt,
 daß er auf jede richterliche Mäßigung ver-
 zichte. Leistet er einer weitern Aufforderung
 keine Folge, so ist das Aeraar berechtigt, das
 für die Ausführung des Baues Erforderliche
 ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers,
 auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen,
 wobei er die von der Rechnungsabtheilung
 der k. k. General-Direction der Staats-Eisen-
 bahnen ausgefertigte amtliche Kostenberechnung
 als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende
 Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. —
 9) Zur Vollendung der erwähnten Bauten in
 der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende
 Juni 1845 festgesetzt. — 10) In dem Falle,
 als der Unternehmer den Bau nicht in der
 vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben
 mit ausdrücklicher Begehung jedes anzufin-
 denden richterlichen Mäßigung der Verlust
 der Hälfte einer Rate von dem im nächstfol-
 genden Absatze bestimmten Betrage, und er
 bleibt für die Folgen der Verspätung verant-
 wortlich. Außerdem steht es der k. k. General-
 Direction frei, die Vollendung des Baues
 auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer,
 auf jede ihm geeignet scheinende Weise bewerk-
 stelligen zu lassen, und den Ersatz der Aus-
 lagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht
 ausgenommen, aus der Caution und dem
 sonstigen Vermögen des Unternehmers zu ho-
 len, welche auch in diesem Falle die von der
 Rechnungs-Abtheilung der k. k. General-
 Direction auszufertigende amtliche Kostenbe-
 rechnung als auf eine öffentliche, vollen Glauben
 verdienende Urkunde anzusehen sich ver-
 pflichtet. — 11) Die Zahlung an den Un-
 ternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Lei-
 stungen in Raten. — Zu diesem Behufe wird
 die, mit Rücksicht auf den Percentenablaß
 sich darstellende Bau summe in vierzig gleiche
 Theile oder Raten getheilt, und dem Bauun-
 ternehmer auf folgende Weise verabfolgt:
 Sobald der Unternehmer so viel Arbeit voll-
 bracht hat, daß dieselbe an Werth den für
 die erste Rate entfallenden Betrag um zwei
 Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch
 auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite
 Rate erhält derselbe, wenn er die Summe
 von zwei und zwei Drittel Raten ins Bee-
 dienen gebracht hat, und sofort muß er jedes

mal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeiten ausgeführt haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten und letzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Bauunternehmer erst dann gelistet, wenn die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des hohen Hofkammerpräsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Bauunternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen derselben ein Baujournal zu führen hat, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Bauunternehmer um die zu bewirkende Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baus aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt werden, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen im Eingange dieses Absatzes erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des hohen Hofkammerpräsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. — Wien am 24. Mai 1844.

dem Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg mitzutheilen bereit seyn wollen. — Personsbeschreibung des unterm 19. Februar d. J. in der dießkreisigen Ortschaft Rich, Bezirk Egg und Kreutberg, durch die Polizeiaufsicht im Betteln betretenen und seither in dem hiesigen Detentionsverhafte befindlichen Individuums, mit dem angeblichen Namen Montsch-nig. — Derselbe ist beiläufig 20 Jahre alt, mißt 5 Schuh, ist schwächlichen Körperbaues, mittlerer Statur, hat ein rundes braungefärbtes Angesicht, das linke Auge ist braun, das rechte mit einem weißen Felle überzogen, eine stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, braune Augenbraunen, schwarze Haare, schütterten Bart. — Als besonderes Kennzeichen dienen das oberwähnte Fell über dem Auge, und der Umstand, daß der ganze linke Fuß mit starken und vielen Narben bedeckt ist, welches nach Angabe des Individuums daher rühren soll, weil er vor einigen Jahren in der Ortschaft Limonza, im Bezirke Ostervitz, auf ein Feuer gefallen sey und sich den linken Fuß verbrannt habe. — Er spricht bloß windisch in dem untersteirischen Dialecte, ist in etwas blödsinnig, weiß jedoch auf die gewöhnlichen Fragen zu antworten. — Bei seiner letzten Einvernehmung gab er an, Florian Tokel zu heißen, und aus Terboje, Bezirk Drachenburg, zu Hause zu seyn. Früherer Zeit gab er an, daß er Florian Montsch-nig heiße und von Säßenberg gebürtig sey; auch bringt er vor, bei der Bezirksobrigkeit Tüffer wegen Bettel vor einigen Jahren körperlich gezüchtigt worden zu seyn. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1844.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 898. (2) Nr. 9196.

K u n d m a c h u n g.

Am 19. Februar d. J. wurde im Bezirke Egg und Kreutberg ein etwas blödsinniges Individuum paß- und bestimmungslos im Betteln betreten, welches bei seiner Einvernehmung angab, Florian Montsch-nig zu heißen. — Da das Domicil oder der Geburtsort des Betretenen bisher weder durch seine Einvernehmung noch durch sonstige Nachforschungen ermittelt werden konnte, so wird dessen nachstehende Personsbeschreibung mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche hinsichtlich der Heimathsverhältnisse dieses Individuums Kenntniß besitzen, die dießfälligen Auskünfte entweder diesem k. k. Kreisamte oder

Fernsichte Verlautbarungen.

3. 899. (2) Nr. 1658.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg, als Abhandlungsinstanz, wird über Ansuchen der Frau Margareth Smul, und des Herrn Johann Rus, zur Erforschung der Verlaß-Passiva und Activ-Forderungen nach dem zu hier am 5. Mai d. J. verstorbenen Realitätenbesitzer und Oberrichter Herrn Franz Smul, vulgo Bodopinz, die Tagsatzung auf den 3. Juli d. J. Früh um 9 Uhr angeordnet. Wovon nun die Verlaßanprecher bei dem Anhange des S. 814 b. G. B. in Kenntniß gesetzt werden, den Verlaßschuldnern aber bedeutet wird, daß sie bei ihrem Ausbleiben sogleich im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juni 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 846.

Nr. 9163.

V e r l a u t b a r u n g
über verliehene Privilegien. — Am 21. und 29. März d. J. wurden von der hohen k. k. allgemeinen Hoflammer, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Jos. Herzig u. Söhne, landesbefugte Fabrikanten, wohnh. in Reichenberg in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der, von der Maschinen-Bauanstalt Göze und Hartmann in Chemnitz ausgegangenen Vorspinn-Krempel, wodurch dieselbe gleich ein ganz lockeres, drahtfreies, schönes und gleichmäßiges Vorgespinnt liefert, während bei dem alten Cockeril'schen Systeme eine Krempel zur Herstellung der Locken, und außerdem noch eine Vorspinn-Maschine zur Verwandlung der durch die Krempel erzeugten Locke im Vorgespinnt nöthig ist. (Diese Verbesserung ist in Sachsen unterm 13. December 1842 auf fünf Jahre patentirt worden). — 2) Dem Vincenz Gache aîné, Ingenieur, wohnhaft in Nantes in Frankreich, dessen Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neu construirten Maschine, wodurch Flüsse, welche wegen Seichtheit den Dampfschiffen bisher unzugänglich waren, befahren werden können, welche Maschine von besonderer Leichtigkeit sey, und eine geringere Druckkraft, als bei allen Versuchen zur Einführung der Dampfschiffahrt auf seichten Flüssen angewendet wurde, benötzige. — 3) Dem Johann Diez, bürgl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 745, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Maschinen- und Manipulations-Systems zur Verkleinerung der verschiedenen Farb-Materialien, und zur gleichzeitigen Extrahirung der darin befindlichen Farb-Pigmente mittelst Dampf. — 4) Dem Matth. Neuffer, befugten Bandmacher, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 295, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, die von selbst schneidet, und mittelst welcher man auf Nähstühlen, die aus vier Gängen bestehen, und sehr leicht zu behandeln seyn, Sammet, Felpen und Plüsch in bedeutenderer Quantität als bisher verfertigen könne. — 5) Dem Heinrich Blattauer, Seidenzugweber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 451, und dem Hermann Blattauer,

Handelsmann, wohnhaft in Prag, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, mittelst chemischer Mittel sowohl rohe, als gefärbte baumwollene Garne und Seidenstoffe so zu bereiten, daß dieselben mehr Glanz und Ansehen, lebhaftere Farben und mehr Körper erhalten. — 6) Dem Georg Friß, Hof- und bürgl. Sattlermeister, wohnhaft in Wien, Rosau, Nr. 108, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung der sogenannten Wiener Roccoco-Wägen, welche in kürzester Zeit, sogar während des Fahrens zwei- und vierfüßig gemacht werden können, und sich übrigens durch Dauerhaftigkeit, Eleganz, Bequemlichkeit, Wohlfeilheit und Leichtigkeit auszeichnen. — 7) Dem Joseph Bachhäusen, Fabriks-Werksführer, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 212, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Herren- und Damen-Miedern ohne Nadelstiche, welche darin besteht, daß: 1. diese Mieder auf dem gewöhnlichen Webstuhle mit einem Tritt und der Veränderung einer Jacquard-Maschine in der Qualität des Stoffes stark und schön erzeugt, und drei bis viererlei Stoffe in ein Mieder hineingewebt werden können; 2. daß die in jedem Mieder befindlichen 20 — 30 Stück Fischbeine genau nach dem Körper gebogen werden, und keinen Druck verursachen; 3. daß das in gegeneinanderstehenden Schlingen sich befindliche Planchet so angebracht sey, daß durch das Durchziehen desselben schnell das ganze Mieder geöffnet werden könne. — 8) Dem Eduard Liska, bürgl. Kleidermacher, wohnhaft in Preßburg, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung von Metallknöpfen ohne Dohr, welche von schöner Form, leicht anzusetzen und sehr dauerhaft seyen. — 9) Dem Roo W. Urking Eq., wohnhaft in Brüssel, (dessen Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Doctor Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948, für die Dauer von zwei Jahren), auf die Verbesserung im Mechanismus der Fadenzubereitung, des Spinnens und Spulens der Schafwolle, des Flachses, der Seide und anderer spinbarer Stoffe, welche darin bestehen, daß der Fadenzug zur Erzielung eines gleichförmigeren Productes einzig und allein nur durch den Druck der Luft bestimmt, und das Drehband dergestalt angebracht werde, daß es die Spindel oder Scheibe an zwei Seiten faßt, wodurch jede Reibung oder Druck beseitigt werde, und letztere somit ganz frei und gleichförmig sich drehen könne. — 10) Den Ges-

brüdern Ditmar, Lampen- und Lackirerwaren-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 396, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer Mischung flüssiger Substanzen, um daraus in eigens construirten tragbaren Lampen für jede Art von Beleuchtung Gaslicht, unter dem Namen: „Wiener Deconomie Gas“ zu erzeugen, welches an Intensität dem jetzt zur Straßenbeleuchtung angewendeten Gaslichte gleichstehe, aber noch den Vorzug habe, daß es geruchlos und ohne Dampf verbrenne, und der Verbrauch an Brennstoff nicht größer sey als bei gewöhnlichen Lampen. — 11) Dem Georg Neuner, Schuhmachers-Gesellen, wohnhaft in Köfen in Tirol, für die Dauer von vier Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von wasserdichten Gummi-Elasticum-Stiefel und Schuhen aus verschiedenen Stoffen. — 12) Dem Daniel Prützmann, Leder-Galanterie-Waren-Erzeuger, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 158, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung von Damen-Cassetten mit Soufflets, welche besonders leicht und bequem, dann mit verschiedenen Fächern versehen sind, welche geschlossen werden können. — 13) Dem Johann Minotto, wohnhaft in Venedig, Nr. 206, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Mittels, Schiffe fortzutreiben. — 14) Dem Joseph Guioni, Director einer lithographischen und chrono-lithographischen Anstalt, wohnhaft in Mailand, Nr. 4241, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Lithostereotypie oder Chromo-Lithostereotypie genannt, wodurch jede Typographie, Kalkographie und Lithographie sowohl einzeln, als alle drei Cathegorien gleichzeitig auf einen einzigen lithographischen Stein übertragen werden können. — 15) Dem Alexander Plazzoli, Mechaniker, wohnhaft in Bergamo, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Mechanismus, um den aus dem Kessel des Filatoriums hervorgehenden, aus mehreren Cocons entstehenden Seidenfäden eine gehörig bestimmte Pressung und Drehung um sich selbst, nach der neuen Methode, welche sans mariage genannt wird, zu geben. — 16) Dem Friedrich Hermann Raphael von Gersheim, wohnhaft in Lengholz in Galizien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Masse zur Füllung der Zündhütchen für Feuergewehre, welche Masse mehr Brennstoff als die bisher bekannte enthalte, der Zeit und der Witterung widerstehe,

und sich zur Füllung sowohl papierner als metallener Kapseln eigne; wobei übrigens bei den ersteren das gefährliche Zerplatzen vermieden, und die gedachte Masse leicht zu dreierlei Arten von Kapseln verwendet werden könne: a) zu solchen, welche sich mit dem gewöhnlichen Knall entzündeten; b) zu solchen, welche jeder Feuchtigkeit widerstehen und ihre Zündbarkeit unverändert erhalten; c) zu solchen, welche sich ohne Knall entzündeten, bei denen aber das Zerplatzen beseitigt werde. Die so erzeugten Zündhütchen kommen um ein Drittel wohlfeiler zu stehen, als die bisher bekannten. — 17) Dem Lorenz Reingruber, Handschuh-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 69, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, aus Leder und elastischem Seidenkettenstoff eine Gattung Handschuhe zu erzeugen, die nicht wie bisher unter, sondern ober der Hand zu knöpfen sind, wodurch die Handschuhe, ohne zu spannen, sich auf elegante Art der Hand anschmiegen und sehr dauerhaft seyen. — 18) Dem Cajetan Heldenberg, defugten Tischler, wohnhaft in Wien, Himmelpfortgrund, Nr. 23, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung, durch Zusammensetzung von Holztheilen, welche verschiedenfarbig seyn können, alle Bilder und Zeichnungen darzustellen, welche bei Strich- und Strichmustern vorkommen, im Aeußern der italienischen Mosaik aus Glas und Steinen gleichen, und nicht höher zu stehen kommen, als gewöhnliche schöne Hölzer; welche Dessins sich vervielfältigen lassen, und besonders auf Meubeln, Galanterie-Arbeiten und Parketen anwendbar seyen, womit übrigens die Erzeugung einer eigenthümlichen Art einfacher Parketen verbunden sey, wobei ein Drittel des Arbeitslohnes erspart, Blindtaseln, welche dem Werfen und Schwinden nicht unterliegen, erzeugt, und der gewöhnliche Blindboden erspart werde. — 19) Dem Bartholomäus Rosoglio, Erzeuger, wohnhaft in Triest, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, den Maraschino-Rosoglio auf kaltem Wege zu erzeugen, wobei außer der Verbesserung der Qualität eine Steigerung der Quantität des Productes um 15 Percent erzielt werde. — 20) Dem Carl Rutschke, Hutfabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 113, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Fabrication der Filzhüte, wobei nur zwei Filzfächer nöthig seyen, die Hüte an Leichtigkeit und Elasticität gewinnen, und billiger

zu stehen kommen als bisher. — 21) Dem Philipp Goldschmidt aus preussisch Polen, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 692, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines aus drei Riemen, einer Metallplatte und einer eigens dazu bereiteten Massa bestehenden, chemisch-elastisch, und festliegend, magnetischen Schärfungs-Apparats für Rasir- und Federmesser, dann chirurgische und anatomische Instrumente, welchen, wenn sie auch gradige Zähne und leichte Ausbrüche zeigende Klingen haben, ohne Schleifsteine dadurch eine feine und scharfe Schneide gegeben werden könne. — 22) Dem Johann Weiß, Werkzeug-Fabrikant, und dem Vincenz Weiß, dessen Sohn, Techniker, wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 87, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der mit in- und ausländischem Gußstahle aufgelegten Hobeleisen, Stemm- und anderer Werkzeuge, in Folge welcher 1. der dazu verwendete Stahl mit größerer Sorgfalt behandelt, vor allen schädlichen Einwirkungen künstlich bewahrt werde, und weder im Verarbeiten noch beim Auslegen Risse bekomme oder sonst Schaden leide, sondern in seiner vollen Kraft und Feinheit sich erhalte; 2. die betreffenden Schneidewerkzeuge von Eisen und Stahl auf eine neue Art mittelst eigener Maschinen schöner, gleichförmiger, und mit Zeit- und Kostenersparnis erzeugt werden, und durch ein neues Verfahren eine sehr feine und zähe, für jeden Gebrauch angemessene Härte erhalten; dann in großer Menge, in vorzüglicher Qualität und billiger als bisher erzeugt werden können. — 23) Dem Henry Payne, Civil-Ingénieur, wohnhaft in Stockport in England, derzeit zu Esla in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist der Civil- und Militäragent Dr. Schüller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Selfacters (Selbst-Spinn-Apparates), welcher 1. für sich selbst eine complete Maschine bilde, und an allen Mitlejennis leicht angebracht werden könne; 2. durch seine Einfachheit die Beaufsichtigung erleichtere, und Reparaturen erspare; 3. durch seinen ruhigen Gang ohne Stöße in Bezug auf die zur Bewegung nöthige Elementar-Kraft sich vorthellhaft auszeichne. — 24) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (dessen Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren,

auf die Erfindung und Verbesserung, Holzbahnen anzulegen, welche mit Leitschienen zur Lenkung der darauflaufenden Wagen verbunden, und wobei übrigens an den Letzteren ein sogenannter Leitungs-Apparat angebracht werde. —

25) Dem Joseph Derffel, gewesenen Professor der Kadigraphie, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 364, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung der sogenannten nordamerikanischen Schnellschrift, wodurch letztere sich auf eine einzige Hauptbewegung gründe, und in zehn Lektionen vollkommen erlernt werden könne. — 26) Dem Andreas Lorenz, Müllermeister, wohnhaft in Waltsch in Böhmen, dem Anton Görlitz, Fabriks-Director, wohnhaft in Wien, Windmühle, Nr. 77, und dem Joseph Straub, befugten Tischler, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Behauung und Schärfung der Mühlsteine. — 27) Dem Peter Tunner, Berg- und Hüttenverwerfer zu Turach in Obersteier, wohnhaft in Graz, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Auffangung und Ausleitung der Hochofengase. — 28) Dem Luici Conti und dem Giovanni Giacobbe, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung, die thierische Kohle sowohl in Körner- als Pulverform ohne allen Aufwand von Brennmaterialie, zum Gebrauche der Entfärbung der Zucker-Syrupe, wieder zu beleben. — 29) Dem Samuel Engelmann, wohnhaft im Karolinenthal bei Prag, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung der Weizenstärke, wodurch dieselbe jahrlang aufbewahrt werden könne, ohne in der Qualität zu verlieren. — 30) Dem Leopold Virgl, Präsidial-Kanzellist der k. k. allgemeinen Hofkammer, wohnhaft in Wien, Nr. 344, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die Eisenbahn-Personenwagen (amerikanischer Bauart) mit Ketraden zu versehen, welche nicht die geringste Ungelegenheit verursachen, den Wagen nicht verunstalten und weder den Raum beengen noch die Communication nach außen stören. — Laibach am 29. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Mathias Georg Sporer,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 892. (3) Nr. 1415.

E d i c t.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, ist der Posten eines Gefangenwärters im Inquisitionshause, mit der jährlichen Besoldung von 150 fl., dann der freien Wohnung, der Montur, sechs Klafter Brennholz und zwölf Pfund Unschlittkerzen in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten, und im Falle der Vorrückung eines provisorischen Gefangenwärters, um die dadurch erledigte prov. Gefangenwärterstelle mit dem gleichen Gehalte bewerben wollen, haben ihre Gesuche, worin sie ihr Alter, den Geburtsort, Stand, Religion, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung, oder Dienstleistung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß und gute Leibeskräfte legal nachzuweisen haben, binnen 4 Wochen von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, zu überreichen. — Laibach am 28. Mai 1844.

3. 893. (3)

Nr. 4747.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Dolenz, Maria Erschen, Gertraud Tertnik und Helena Doberleth, gegen Florian Zheleschnik, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten und den Bittstellern gehörigen, auf 421 fl. 40 kr. geschätzten Krakauer Waldantheiles sub Map. Nr. 174 und des am Golouz sub Rect. Nr. 920 liegenden Ackerß sammt Wiesflecke gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. Juli, 12. August und 16. September 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 8. Juni 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 900. (2)

E d i c t.

Nr. 945.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Ursula Lentscheg von Doußku, als Rechtsnachfolgerin ihres Ehegatten Cor. Lentscheg, wider Mathias Starin von Gorjusch nächst Kreutberg, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, im Schätzungsprotocolle de praes. 27. Februar 1844, 3. 590. gerichtlich auf 552 fl. 30 kr. bewertheten, dem Gute Kreutberg sub Dom. Sagbuch Pag. 36 dienstbaren behaußten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. November 1841, 3. 851, schuldigen 65 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, auf den 27. Juni, 27. Juli und 26. August d. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realität zu Gorjusch nächst Kreutberg mit dem Beisage angeordnet worden, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Wozu Vicitationslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen, worunter die Obliegenheit für jeden Vicitanten zum Erlage einer baren Caution pr 100 fl., während den gewöhnlichen Amtsstunden hieramt einsehbar und in Abschrift erhoben werden können.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 24. April 1844.

3. 869. (2)

E d i c t.

Nr. 1701.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über vorausgegangene Untersuchung für nöthig erachtet, dem Ganzhübler Johann Saiz von Nikitouz, in der Localie Kerschsetten, wegen angewohntem Hange zur Verschwendung, die freie Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihn dießfalls unter die Curatel des Thomas Schaubi von Pippa zu stellen.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 5. Juni 1844.

3. 889. (2)

E d i c t.

Nr. 957.

Alle jene, welche die zu Weinitz in Erledigung gekommene Bezirkswundarzten-Stelle, mit einer jährlichen Gratification pr. 120 fl. aus der hieortigen Bezirkscaffa, dann der einstweiligen Remuneration für die Fleischbeschau pr. 12 fl. und einem beiläufigen Impferdienste pr. 20 fl. jährlich verbunden, zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche bis 15. Juli l. J., portofrei, bei dieser Bezirksobrigkeit zu überreichen.

Bezirksobrigkeit Krupp am 30. Mai 1844.